ZUKUNFTSNETZ
MOBILITÄT
NRW

Kurzgesagt ...

SCHULSTRASSEN

Hol- und Bringverkehre sorgen oft für Verkehrschaos an Schulen. Die vielen Autos, die fast gleichzeitig unter Zeitdruck vor die Schulen drängen und teils waghalsig wenden, gefährden die Kinder und Jugendlichen massiv. So genannte Schulstraßen etablieren sich nicht nur in Deutschland als sinnvolle Lösung: Österreich hat sie bereits explizit in die Straßenverkehrsordnung aufgenommen, und auch Paris setzt auf die Straßenumgestaltung vor Schulen. Auch wenn es in Deutschland noch keine Regelungen zu Schulstraßen in der StVO gibt, lassen sich diese laut Erlass des NRW-Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) zur rechtssicheren Umsetzung von Schulstraßen auch hier bereits rechtssicher umsetzen.

Da es für Schulstraßen keine allgemeingültige Definition gibt, gehen Kommunen in Deutschland unterschiedlich mit dem Thema um. Meistens wird die Straße zu Schulbeginn und -ende temporär für Kfz gesperrt, etwa mit den Verkehrszeichen VZ 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) oder VZ 260 (Verbot für Kraftfahrzeuge). Letzteres bietet sich an, weil damit gleichzeitig das Radfahren freigegeben ist. Andere Verkehrszeichen, wie VZ 267 (Verbot der Einfahrt) oder VZ 242.1 (Beginn einer Fußgängerzone) sind ebenfalls möglich, sie lassen sich jedoch nicht durch ein Zusatzzeichen temporär beschränken. Für Anwohnende kann außerdem eine schriftliche Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO ausgestellt werden. Von dem Zusatzschild „Anlieger frei" wird im Erlass des Ministeriums abgeraten, weil der Hol- und Bringverkehr als Anliegerverkehr gilt.

VZ 260, hier beispielhaft mit Zusatzzeichen 1024-14 und 1042-33

Rechtliche Voraussetzungen

Um eine temporäre Sperrung dauerhaft einzurichten, muss die Widmung der Straße geändert werden. Rechtliche Grundlage für die dafür notwendige Teileinziehung ist § 7 Abs. 1 Satz 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW. Begründet werden kann eine Teileinziehung mit dem überwiegenden öffentlichen Wohl, wenn bspw. dadurch Kinder den Schulweg sicher zurücklegen können.

Sofern die Schulstraße als Verkehrsversuch umgesetzt werden soll, also zunächst zeitlich beschränkt, kann § 45 Abs. 1 Nr. 6 StVO Grundlage für die Straßensperrung sein. Eine besondere Gefahrenlage muss dabei nicht nachgewiesen werden. Eine Teileinziehung ist dafür zunächst nicht notwendig, sollte aber bei einer Weiterführung nach Ende des Versuchs erfolgen.

Die Einrichtung einer Schulstraße ...

... kann einen wichtigen Beitrag zur Verkehrssicherheit vor der Schule leisten, sofern auch das Geh- und Radwegenetz der Kommune für Kinder sicher ist.

... sollte von einer Kommunikationsstrategie begleitet sein. Ziel muss sein, dass die Kinder überhaupt nicht mit dem Auto gebracht werden.

... sollte frühzeitig mit Straßenverkehrsbehörde, Tiefbauamt, Planungsamt, Schule, Elternvertretung, Polizei, ggf. Verkehrsunternehmen sowie Anwohnenden abgestimmt werden.

Schranken und mobile Absperrungen

Einige Kommunen berichten, dass Eltern die Verkehrszeichen zur Einrichtung der Schulstraße missachten. Deshalb sind vor einigen Schulen bereits Schrankensysteme im Einsatz (bspw. Olfen, Hennef). Diese sind tlw. mit hohen Kosten verbunden, da für die Zufahrt für Anwohnende oder Einsatzfahrzeuge Chipsysteme verwendet werden.

In England und vereinzelt auch in Deutschland arbeiten Kommunen mit mobilen Absperrungen, die von Hausmeister*innen oder Eltern betreut werden. Denn für die Durchfahrtsbeschränkung gibt es je nach Lage der Schule Ausnahmen, für die Freiwillige die mobilen Absperrungen zeitweise entfernen müssen. Eine solche Kontrolle des Straßenverkehrs durch Zivilpersonen ist grundsätzlich unzulässig und nicht rechtssicher, dies kann aber von der Polizei geduldet werden.

© Georg Lukas | Stadt Essen

Kommunikation und Argumente

Eine temporäre Straßensperrung muss frühzeitig kommuniziert werden. Dazu müssen im Sinne des schulischen Mobilitätsmanagements alle relevanten Behörden und Institutionen an einem Tisch sitzen, sich auf Alternativmaßnahmen, begleitende Maßnahmen, Kommunikation und Evaluation einigen und dabei auch Verkehrsverlagerungen mitdenken.

Eine Straßensperrung sollte aber nicht das erste Mittel der Wahl sein und auch nicht allein stehen. Es gibt verschiedene Programme und Aktionen, um Kinder zum Gehen und Radfahren zu motivieren (u. a. Verkehrszähmer). Zudem sollten die Fuß- und Radwege überprüft und Schulwegpläne aufgestellt werden. Voraussetzung dafür ist eine enge Zusammenarbeit mit der Schule. Auch können Kommunen zunächst mit Appellen arbeiten (bspw. autofreier Freitag in Ahlen). Eine gute Kommunikation mit den Akteur*innen, aber auch mit den Eltern (etwa durch Elternbriefe, Infoabende, Aktionstage, Pressemitteilungen, Plakataktionen) ist wichtig, um Beschwerden und negative Presse im Zusammenhang mit der Aktion zu vermeiden.

Kernbotschaft der Kommunikation sollte die Bedeutung der selbstständigen und sicheren Mobilität der Kinder sein, die wichtig für die motorische und kognitive Entwicklung ist. Sowohl die soziale Interaktion als auch der Orientierungssinn und die Aufnahmebereitschaft im Unterricht profitieren von dem (gemeinschaftlichen) Zufußgehen der Kinder. Die Forschung zeigt: Bewegung macht schlau. Das organisierte, gemeinsame Laufen unter Aufsicht einer erwachsenen Person (siehe Kurzgesagt: Walking Bus) kann ggf. besorgten Eltern eine Möglichkeit bieten, das Kind allmählich allein laufen zu lassen. Bei Fragen zu den Möglichkeiten des schulischen Mobilitätsmanagements ist Ihre Koordinierungsstelle die richtige Ansprechpartnerin.

Beispiele:

Olfen:
www1.wdr.de/nachrichten/ruhrgebiet/schranke-soll-eltern-taxis-in-olfen-ausbremsen-100.html

Essen:
www.wa.de/nordrhein-westfalen/essen/gesperrte-schulstrasse-soll-elterntaxis-abhalten-so-laeuft-das-projekt-bislang-92657547.html

Hennef:
ga.de/region/sieg-und-rhein/hennef/hennefer-schulcampus-soll-autofrei-bleiben_aid-102398601

Weitere Informationen zu unseren Angeboten zum schulischen Mobilitätsmanagement:

www.znm.nrw.de/zmm

Mit freundlicher Unterstützung von: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Träger: NWL, VRR, avv, VRS, GO RHEINLAND